

**Kirchengesetz
zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen
mit der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 23. Oktober 1957

(KABl. 1957 S. 103)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Dem in Mülheim (Ruhr) am 9. September 1957 unterzeichneten Verträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Das Kirchengesetz tritt mit der Verkündung² in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag durch Austausch der Ratifikationsurkunden wirksam wird, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen³.

¹ Nr. 190

² Das Kirchengesetz wurde am 25. Oktober 1957 verkündet.

³ Der Vertrag ist durch Austausch der Ratifikationsurkunden am 30. Oktober 1957 wirksam geworden (s. KABl. 1957 S. 107).

